



Wegleitung
zur Steuererklärung

ab Steuerperiode 2011

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Erläuterungen.....	4
A. Reingewinn	6
B. Reinvermögen.....	11
C. Zusatzangaben für Bürgergemeinden.....	13
Ergänzende Angaben.....	14
Abschreibungsverordnung (AbV)	15
Ihre Ansprechpartner/Informationen	23

Allgemeine Erläuterungen

Wer hat eine Steuererklärung einzureichen?

Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen, die am Ende ihres Geschäftsjahres den Sitz oder die tatsächliche Verwaltung im Kanton Bern hatten, müssen eine Steuererklärung einreichen.

Als übrige juristische Personen besteuert werden insbesondere Burgergemeinden, öffentlichrechtliche Körperschaften sowie die Körperschaften des kantonalen Rechts.

Fristen

Juristische Personen müssen 7 Monate nach Geschäftsabschluss die Steuererklärung einreichen. Steuerpflichtige Personen, die die Steuererklärung nicht rechtzeitig einreichen, werden gegen eine Gebühr gemahnt. Bitte reichen Sie die Steuererklärung bei der Adresse ein, die auf der Steuererklärung vorgedruckt ist.

Fristverlängerung

Ist es Ihnen aus einem Grunde nicht möglich, die Steuererklärung fristgerecht einzureichen? Dann können Sie unter Angabe Ihrer ZPV-Nummer eine Fristverlängerung wie folgt eingeben:

Online im Internet via > www.taxme.ch > Fristen & Fristverlängerung

- Kostenlose Fristverlängerung bis 1 ½ Monate nach Einreichfrist bzw. 8 ½ Monate nach Geschäftsabschluss
- CHF 10.– für Fristverlängerung bis 3 ½ Monate nach Einreichfrist bzw. 10 ½ Monate nach Geschäftsabschluss

Schriftlich bei der Steuerverwaltung des Kantons Bern (Adresse, die auf der Steuererklärung vorgedruckt ist) bis längstens 3 ½ Monate nach Einreichfrist bzw. 10 ½ Monate nach Geschäftsabschluss. Für jede Fristverlängerung betragen die Kosten jeweils CHF 20.–.

Beilagen zur Steuererklärung

Der Steuererklärung ist eine unterzeichnete Jahresrechnung beizulegen. Wenn eine kaufmännische Buchhaltung fehlt, sind Aufstellungen über Aktiven und Passiven sowie Einnahmen und Ausgaben einzureichen. Mit der Einsendung sämtlicher Formulare und Beilagen vermeiden Sie entsprechende Rückfragen der Steuerverwaltung.

Vertretungsvollmacht

Bei vertraglicher Vertretung der Steuerpflichtigen werden sämtliche Unterlagen wie Verfügungen, Steuerrechnungen und Mahnungen an die bevollmächtigte Vertreterin bzw. den bevollmächtigten Vertreter zugestellt.

Zeitliche Bemessung

Die Steuerperiode entspricht dem Geschäftsjahr. Die Dauer des Geschäftsjahres ist jeweils zu deklarieren.

Besteuerung der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen

Die juristischen Personen entrichten im Kanton Bern (Kantons- und Gemeindesteuern) eine Gewinnsteuer und eine Kapitalsteuer. Gewinne von Vereinen, Stiftungen und übrigen juristischen Personen unter CHF 5200 werden nicht besteuert. Die Kapitalsteuer wird ab einem Eigenkapital von CHF 77 000 erhoben. Ab der Steuerperiode 2011 wird die von juristischen Personen zu entrichtende Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer angerechnet. Wenn die Gewinnsteuer die Kapitalsteuer übersteigt, ist keine Kapitalsteuer zu entrichten.

Auf Bundesebene wird für Gewinne ab CHF 5000 eine Gewinnsteuer erhoben.

A. Reingewinn

Ziffer 1

Saldo der Erfolgsrechnung / Vermögensveränderung

Anzugeben ist der Saldo der Erfolgsrechnung des abgeschlossenen Geschäftsjahres. Bei einfachen Buchhaltungen entspricht dies der Vermögensveränderung. Da der Saldo einen Gewinn oder einen Verlust ausweisen kann, muss der Betrag zwingend mit den entsprechenden Vorzeichen (+ oder -) versehen werden. Die Ergebnisse von Nebenrechnungen sind ebenfalls zu deklarieren.

Ziffer 2

Steuerliche Abweichungen aus Abschreibungen und Aufwertungen (Einlageblatt 10)

Die steuerlich maximal zulässigen Abschreibungssätze sind in der Abschreibungsverordnung (AbV) ab Seite 15 der vorliegenden Wegleitung aufgeführt.

Auf dem Einlageblatt 10 sind allfällige Abweichungen zwischen Handels- und Steuerbilanz aus Abschreibungen und Aufwertungen zu erfassen und als Saldo in die Steuererklärung zu übertragen.

Subventionen stellen grundsätzlich steuerbaren Ertrag dar. Soweit sie jedoch direkt mit den aktivierten Anschaffungskosten verrechnet werden (Sofortabschreibung), sind solche Einzahlungen steuerlich unbeachtlich. Durch die Sofortabschreibung wird die Basis für zukünftige Abschreibungen entsprechend reduziert.

Ziffer 4

Steuerrechtlich nicht zulässige Rückstellungen (Einlageblatt 10)

Rückstellungen sind steuerrechtlich nicht zulässig, wenn sie geschäftsmässig nicht begründet sind. Nicht zulässig sind beispielsweise Rückstellungen für zukünftige Aufwendungen oder Investitionen (Renovationen, Neuanschaffungen usw.), für Aufwand und Verluste, die erst in künftigen Rechnungsperioden verursacht werden, sowie für Eigenversicherung.

Steuerlich zulässig sind dagegen Rückstellungen für im Geschäftsjahr bestehende Verpflichtungen, deren Höhe noch unbestimmt ist. Ebenso sind Rücklagen zu Lasten der Erfolgsrechnung für künftige Forschung und Entwicklung, für Kosten wirtschaftlich erforderlicher Betriebsumstellungen und Umstrukturierungen sowie Umweltschutzmassnahmen im Rahmen der Bestimmungen der Abschreibungsverordnung (AbV, siehe Seite 15 der Wegleitung) zulässig. Die beiden Letzteren werden allerdings nur für die Kantons- und Gemeindesteuern anerkannt.

Für **Vereine** besteht die Möglichkeit, aus **ausserordentlichen** Einkünften Rücklagen für bevorstehende Ausgaben für nichtwirtschaftliche Zwecke zu bilden. Die laufenden Kosten sind in der Folge der Rücklage zu belasten. Nicht verwendete Rücklagen sind spätestens im Jahr drei nach deren Bildung erfolgswirksam aufzulösen.

Fällt die geschäftsmässige Begründetheit einer Rückstellung oder einer Rücklage weg, sind sie steuerlich erfolgswirksam aufzulösen und dem steuerbaren Reingewinn zuzurechnen.

Die Veränderungen der stillen versteuerten Reserven auf Rückstellungen und Rücklagen sind auf dem Einlageblatt 10 aufzuführen.

Ziffer 5 **Steuerliche Abweichung aus anderen versteuerten stillen Reserven/Fonds (Einlageblatt 10)**

Anzugeben sind die auf dem Einlageblatt 10 ermittelten Veränderungen auf den übrigen versteuerten stillen Reserven. Darunter fallen auch Einlagen in Fonds und die Zinsgutschriften dieser Fonds, sofern das Ergebnis der Fonds-Rechnung nicht bereits in Ziffer 1 deklariert wurde.

Ziffer 7 **In natura an die Burger/Anteiler verteiltes Losholz**

Die Abgabe von Losholz an Anteilberechtigte muss zu ortsüblichen Marktwerten erfolgen. Zu deklarieren ist der Marktwert von unentgeltlich abgegebenem Losholz beziehungsweise die Differenz zwischen Marktwert und Entschädigung, wenn Losholz unter dem Marktwert abgegeben worden ist. Nicht verbuchte Erträge aus Losholz sind ebenfalls unter dieser Ziffer aufzuführen.

Ziffer 8.1 **Zuwendungen/Geldleistungen an Nutzungsberechtigte/Destinatäre/Mitglieder**

Der in bar oder in natura verteilte Burgernutzen ist Bestandteil des steuerbaren Reingewinnes und kann somit von den **übrigen juristischen Personen** nicht als geschäftsmässig begründeter Aufwand in Abzug gebracht werden.

An Nutzungsberechtigte ausgerichtete Stipendien sind zu 50 Prozent abziehbar.

Familienstiftungen dürfen Zuwendungen an ihre Begünstigten oder Renten, die in Erfüllung einer auf dem Familienrecht beruhenden Unterhaltspflicht erbracht werden, nicht abziehen. Werden den Nutzniessern der Stiftung Liegenschaften oder Liegenschaftsanteile unentgeltlich zur Benützung überlassen, ist der entsprechende Mietwert dem Ertrag aus Grundeigentum zuzurechnen.

Vereine haben Auszahlungen von Gewinnüberschüssen an Mitglieder als Zuwendungen zu deklarieren. Als Aufwand verbuchte Reisekosten sind nur zu 50 Prozent abzugsfähig, soweit sie nicht in Erfüllung des statutarischen Vereinszweckes entstanden sind.

Ziffer 8.2 **Zuwendungen/Geldleistungen an Dritte**

Als Vergabungen abzugsfähig sind Spenden an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die wegen Gemeinnützigkeit oder wegen Verfolgung öffentlicher Zwecke steuerbefreit sind. Steuerlich abziehbar sind auch Spenden an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten. Als Spenden gelten freiwillige Leistungen von Geld oder anderen Vermögenswerten ohne Gegenleistung, die zusammen mindestens CHF 100 betragen. Der Abzug für Vergabungen ist auf 20 Prozent des Reingewinnes begrenzt.

Ziffer 9 **Ertrag aus Spenden, Schenkungen oder Vermächtnissen**

Spenden ohne Gegenleistung gelten nicht als steuerbarer Ertrag. Nicht als Spenden gelten freiwillige Arbeitsleistungen (Zeitspenden).

Jährlich wiederkehrende Zahlungen von Gönnern oder Organisationen müssen den Mitgliederbeiträgen zugeordnet werden (siehe dazu Ziffer 24.1). Sie werden nicht als Spenden zum Abzug zugelassen.

Spenden über CHF 12 000 unterliegen beim Empfänger der Schenkungssteuer. Vermächnisse oder Erbschaften werden mit der Erbschaftssteuer erfasst. Sollte die Steuerverwaltung zusätzliche Angaben zu den in Ziffer 9 angegebenen Spenden, Vermächnissen und Erbschaften benötigen, wird sie Ihnen eine Schenkungssteuer- oder Erbschaftssteuer-Anzeige zukommen lassen.

Von der öffentlichen Hand erbrachte Subventionen sind keine Spenden und daher grundsätzlich dem ordentlichen Jahreserfolg zuzurechnen. Sie weisen jedoch meist den Charakter von Kosten mindernden Beiträgen auf. Soweit die Subventionen im gleichen Geschäftsjahr zur Ermässigung der Kosten, für die sie ausgerichtet worden sind, tatsächlich verwendet werden, sind sie steuerlich unbeachtlich (siehe auch Ziffer 2).

Sponsorenbeiträgen steht in der Regel eine Gegenleistung in Form einer Werbe- oder Bekanntmachungsleistung gegenüber (Inserat, Nennung des Spenders in einem Mitteilungsblatt unter Hinweis auf seine berufliche, gewerbliche, unternehmerische Tätigkeit usw.). Sponsorenbeiträge stellen somit weder Spenden noch Mitgliederbeiträge (siehe dazu Ziffer 24) dar. Demgegenüber kann der Nettoertrag aus einem Sponsorenlauf vom ausgewiesenen Erfolg als Spende in Abzug gebracht werden, soweit den Einnahmen keine der oben beschriebenen Gegenleistungen gegenüber steht. Der Nettoertrag entspricht dabei den Einnahmen abzüglich Aufwendungen für Miete von Startnummern, Gratisverpflegung der Läufer usw.

Ziffer 10 Überschuss der Mitgliederbeiträge über die Aufwendungen (gemäss Ziffer 24.3)

Hier ist das **positive** Ergebnis gemäss Ziffer 24.3 einzutragen. Zur Berechnung siehe die Ausführungen unter Ziffer 24.3.

Ziffer 11 Rohgewinne aus Liegenschaftsverkäufen (Grundstückgewinnsteuer)

In Abzug zu bringen sind sämtliche Rohgewinne aus Liegenschaftsverkäufen, die bei den Kantons- und Gemeindesteuern der Grundstückgewinnsteuer unterliegen.

Ziffer 13 Bisher nicht verrechnete Verlustüberschüsse

Vom massgebenden Reingewinn der Steuerperiode können Verluste aus sieben der Steuerperiode vorangegangenen Geschäftsjahren abgezogen werden, soweit sie bei der Berechnung des steuerbaren Reingewinns dieser Jahre noch nicht berücksichtigt werden konnten.

Beispiel

n	aktuelle Steuerperiode bzw. Geschäftsjahr	2011
n-1	das der aktuellen Steuerperiode vorangegangene Geschäftsjahr	2010
n-2	Vorvorjahr zur aktuellen Steuerperiode	2009
...		...
...		...
n-7	das um sieben Jahre der aktuellen Steuerperiode vorangegangene Geschäftsjahr	2004

Ziffer 16**Steuerbarer Reingewinn bzw. Verlust im Kanton Bern**

Bei interkantonaler oder internationaler Steuerteilung ist das Einlageblatt 12 «Interkantonale Steuerauscheidung» auszufüllen. Anhand der auf diesem Einlageblatt ermittelten Faktoren (Vorausanteil, Erwerbs- oder Umsatzfaktoren, Ausscheidung Immobilienertrag) wird der steuerbare Gewinn für den Kanton Bern ermittelt. Bei internationaler Steuerteilung siehe auch Ziffer 23.

Hat eine Steuerteilung zwischen mehreren Gemeinden zu erfolgen (interkommunale Teilung), ist das Einlageblatt 15 auszufüllen. Durch lückenloses Ausfüllen dieses Einlageblattes können Sie viel zu einem reibungslosen Ablauf der Gemeindesteuerteilung beitragen. Die definitive Schlussabrechnung erfolgt direkt zu den unterschiedlichen Steueranlagen der beteiligten bernischen Gemeinden.

Ziffer 18 bis 22**Abweichungen direkte Bundessteuer zur Kantonssteuer**

Für die direkte Bundessteuer sind nur Angaben zu machen, soweit sie aus steuerrechtlichen und systematischen Gründen von den Grundsätzen der Ermittlung der Kantonssteuer abweichen.

Beispiele zu Ziffer 19

Ziffer 19.1

- Wiederaufnahme Rohgewinn aus Verkauf Liegenschaften (siehe Ziffer 11)
- Unterschiedlich anerkannte Aufwertungen auf Liegenschaften
- Unterschiedliche Abschreibungen auf Liegenschaften

Ziffer 19.2

- Unterschiedlich steuerlich anerkannte oder nicht anerkannte Bildung von Rückstellungen oder Rücklagen (siehe Ziffer 4)
- Unterschiedliche Auflösung von Rückstellungen

Ziffer 19.3

- Nicht zulässige Abschreibungen auf aufgewerteten Aktiven (siehe Seite 14)

Ziffer 21**Bisher nicht verrechnete Verlustüberschüsse**

Siehe Ziffer 13

Ziffer 23**Steuerbarer Reingewinn bzw. Verlust in der Schweiz**

Bei internationaler Steuerteilung ist das Einlageblatt 12 «Interkantonale Steuerauscheidung» auszufüllen. Für Betriebsstätten im Ausland hat die Ausscheidung grundsätzlich auf Grund der Betriebsstätteabschlüsse zu erfolgen. Fehlen solche Abschlüsse, wird auf Hilfsfaktoren abgestellt (siehe Ziffer 16).

Ziffer 24**Verrechnung der statutarischen Mitgliederbeiträge ohne Gegenleistung**

Die Mitgliederbeiträge werden nicht zum steuerbaren Gewinn der **Vereine** gerechnet. Andererseits können die sonstigen Aufwendungen der Vereine, die nicht der Erzielung der steuerbaren Erträge dienen (Verwaltungskosten), nur insoweit abgezogen werden, als sie die Mitgliederbeiträge übersteigen.

**Ziffer 24.1
Mitgliederbeiträge gemäss Statuten**

Nicht zu den Mitgliederbeiträgen gehören Vergütungen, die die Vereinsmitglieder für die Benutzung besonderer Vereinseinrichtungen bezahlen müssen (beispielsweise Versicherungen, Krankenkassen, Stellenvermittlungen usw.). Ebenfalls keine Mitgliederbeiträge sind Provisionen, die Lieferanten an Vereine bezahlen sowie die Kurtaxen von Verkehrsvereinen.

Den Mitgliederbeiträgen zuzuordnen sind dagegen jährlich wiederkehrende Zahlungen von Gönnern oder Organisationen (siehe auch Ziffer 9).

**Ziffer 24.2
Verwaltungskosten (Aufwendungen, die nicht der Erzielung von Erträgen dienen)**

Als Verwaltungskosten gelten sämtliche Aufwendungen, die nicht direkt zur Erzielung von Erträgen dienen. Solche allgemeine Kosten sind somit alle Aufwendungen, die für die Erfüllung des Vereinszwecks anfallen, unabhängig davon, ob übrige Erträge erwirtschaftet werden.

Insbesondere folgende Aufwendungen gelten grundsätzlich als Verwaltungskosten:

- Abschreibungen auf Inventar
- Entschädigungen Trainer/Dirigent
- Anschaffungen Trainings-/Notenmaterial
- Kosten Hauptversammlung
- Büromaterial, Porti.

Allgemeine Kosten, welche sowohl zur Erzielung von Ertrag wie auch für die Zweck-erfüllung des Vereins anfallen, sind entsprechend aufzuteilen. Zu diesem Zweck empfiehlt sich namentlich für Vereine mit Geschäftsbetrieb die Führung einer Spar-tenrechnung.

**Ziffer 24.3
Überschuss der Mitgliederbeiträge über die Aufwendungen**

Der Überschuss der Mitgliederbeiträge über die Aufwendungen errechnet sich aus Ziffer 24.1 abzüglich Ziffer 24.2.

Beispiel 1

Positives Ergebnis, in Ziffer 10 zu übertragen	
Mitgliederbeiträge gemäss Statuten (Ziffer 24.1)	CHF 10 000
./. Verwaltungskosten (Ziffer 24.2)	CHF 9 000
= In Ziffer 10 zu übertragen	CHF 1 000

Beispiel 2

Negatives Ergebnis, kein Abzug in Ziffer 10	
Mitgliederbeiträge gemäss Statuten (Ziffer 24.1)	CHF 10 000
./. Verwaltungskosten (Ziffer 24.2)	CHF 12 000
= Kein Abzug in Ziffer 10	–CHF 2 000

B. Reinvermögen

Ziffer 35

Reinvermögen resp. Eigenkapital gemäss Jahresrechnung inkl. Gewinn- bzw. Verlustvortrag

Als steuerbares Eigenkapital gilt das Reinvermögen. Der Vermögensstand und die Vermögensbewertung bemessen sich nach den Verhältnissen am Ende des Geschäftsjahres.

Ziffer 36

Nicht verzinste Anteilscheine

Von den Mitgliedern gezeichnete und unverzinste Anteilscheine können nicht als Schulden geltend gemacht werden und sind aufzurechnen.

Ziffer 37.1

Amtlicher Wert Liegenschaften

Für die Ermittlung des steuerbaren Reinvermögens werden Liegenschaften zum amtlichen Wert bewertet. Deshalb ist der amtliche Wert der Liegenschaften zu deklarieren.

Ziffer 37.2

Buchwert Liegenschaften

Hier ist der Buchwert der Liegenschaften gemäss Bilanz einzusetzen.

Ziffern 38.1 und 38.2

Als Gewinn versteuerte stille Reserven / Minusreserven aus Abschreibungen / Aufwertungen bzw. Rückstellungen (Einlageblatt 10)

Steuerliche Korrekturen zu den buchmässigen Abschreibungen sowie nicht zum Abzug zugelassene Rückstellungen gemäss Einlageblatt 10 gelten als Eigenkapital und sind aufzurechnen. Siehe dazu Ziffern 2 und 4.

Ziffer 38.3

Als Gewinn versteuerte stille Reserven / Minusreserven aus Fonds (Einlageblatt 10)

Fonds sind keine Schuldverpflichtungen. Sie stellen Eigenkapital dar und sind aufzurechnen. Siehe dazu auch Ziffer 5.

Ziffer 40

Nicht steuerpflichtiges Vermögen gemäss Ziffer 61.5

Hier haben Burgergemeinden und diesen gleichgestellte Korporationen das Ergebnis gemäss Ziffer 61.5 einzutragen. Zur Berechnung vergleiche die Ausführungen unter Ziffern 60 bis 61.5.

Ziffer 41

Forstfonds (Spezialfinanzierung Gemeindewälder)

Die Spezialfinanzierung für Gemeindewälder kann vom steuerbaren Reinvermögen in Abzug gebracht werden. Dieser Abzug wird steuerlich nur anerkannt, wenn für die Spezialfinanzierung im Sinne des Kantonalen Waldgesetzes (KWaG) ein entsprechendes Reglement gemäss Gemeindeverordnung (GV) vorliegt.

Ziffer 45

Im Kanton Bern steuerbares Reinvermögen

Bei interkantonalen oder internationalen Steuerteilungen ist das Einlageblatt 12 «Interkantonale Steuerauscheidung» auszufüllen. Anhand der auf diesem Einlageblatt errechneten Kapitalfaktoren wird das steuerbare Reinvermögen für den Kanton Bern ermittelt. Für Betriebsstätten im Ausland hat die Ausscheidung grundsätzlich auf Grund der Betriebsstätteabschlüsse zu erfolgen. Fehlen solche Abschlüsse, wird auf die errechneten Kapitalfaktoren abgestellt.

Hat eine Steuerteilung zwischen mehreren Gemeinden zu erfolgen (interkommunale Teilung), ist das Einlageblatt 15 auszufüllen. Durch lückenloses Ausfüllen dieses Einlageblattes können Sie viel zu einem reibungslosen Ablauf der Gemeindesteuerteilung beitragen. Die definitive Schlussabrechnung erfolgt direkt zu den unterschiedlichen Steueranlagen der beteiligten bernischen Gemeinden.

C. Zusatzangaben für Burgergemeinden

Ziffern 60 bis 61.5

Ausscheidung des öffentlichen Zwecken dienenden Vermögens

Burgergemeinden und diesen gleichgestellte Korporationen können öffentlichen Zwecken dienendes Vermögen vom Reinvermögen in Abzug bringen. Zuwendungen an Einwohner-, Schul- oder Kirchengemeinden geben Anspruch auf einen verhältnismässigen Abzug im Vermögen (Kapitalisation, siehe Beispiel unten).

Leistungen an Einwohnergemeinden oder Dritte dürfen als öffentlichen Zwecken dienendes Vermögen ausgeschieden werden, sofern sie auf Ausscheidungsverträgen oder anderen vertraglichen Vereinbarungen zwischen Einwohner- und Burgergemeinden beruhen (Artikel 14 der Verordnung über die Steuerbefreiung juristischer Personen SBV). Diesen Zuwendungen gleichgestellt sind wiederkehrende reglementarische Leistungen, sofern diese der Unterstützung von Kanton und Gemeinden bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen. Bei der Berechnung des Abzuges vom Vermögen werden insbesondere Burgergutsbeiträge, Schulholz und Stipendienbeiträge (zu 50 Prozent) berücksichtigt.

Für den Abzug unbeachtlich sind erbrachte Leistungen an Kanton, Gemeinden, Gemeindeverbände sowie an Institutionen, welche durch den Kanton oder die Gemeinden in erheblichem Masse unterstützt werden.

Beispiel

Die Burgergemeinde weist in Ziffer 15 einen Reingewinn von CHF 20 000.– aus. Das Vermögen gemäss Ziffer 39 beträgt CHF 1 000 000. Es wurden Burgergutsbeiträge und Schulholz im Gesamtwert von CHF 2 000 ausbezahlt.

Ziffer 60	Zuwendungen in bar / natura an:	
Ziffer 60.1	Einwohner-, Schul- oder Kirchengemeinden (Burgergutsbeiträge)	CHF 1 000
Ziffer 60.2	Andere: Schulholz	CHF 1 000
Ziffer 60.3	Total der Leistungen	CHF 2 000
Ziffer 61.1	Reingewinn gemäss Ziffer 15	CHF 20 000
Ziffer 61.2	Leistungen zu Gunsten öffentlicher Zwecke gemäss Ziffer 60.3	CHF 2 000
Ziffer 61.3	Total Ziffer 61.1 plus Ziffer 61.2 (Reingewinn plus Leistungen zu Gunsten öffentlicher Zwecke)	CHF 22 000
Ziffer 61.4	Ziffer 61.3 geteilt durch 1 % der Ziffer 39* (Reingewinn in Prozent des Vermögens)	2,2 %
Ziffer 61.5	Ziffer 61.2 mal 100 geteilt durch Resultat von Ziffer 61.4** (Leistungen zu Gunsten öffentlicher Zwecke kapitalisiert mit dem Ergebnis gemäss Ziffer 61.4)	CHF 90 909

* 1 % von CHF 1 000 000 = CHF 10 000

** CHF 2 000 x 100 : 2,2 % = CHF 90 909

Ergänzende Angaben

Abschreibungen auf in früheren Geschäftsjahren aufgewerteten Aktiven

Diese Angaben werden für die direkte Bundessteuer benötigt. Abschreibungen auf Aktiven, die zum Ausgleich von Verlusten höher bewertet wurden, können steuerlich nur vorgenommen werden, wenn die mit dieser Aufwertung ausgeglichenen Verluste im Zeitpunkt der Wiederabschreibung noch verrechenbar gewesen wären (Artikel 62 Absatz 3 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer DBG). Abschreibungen in Höhe der Aufwertung nach diesem Zeitpunkt können für die direkte Bundessteuer nicht anerkannt werden und sind unter Ziffer 19.3 der Steuererklärung zu korrigieren.

Abschlussdatum

Das Geschäftsjahr bildet die Steuerperiode. Das Abschlussdatum ist somit für die Veranlagung sehr wichtig, hängen von ihm doch die Bestimmung der Steuerperiode, der Versand der Steuererklärung und das Inkasso ab.

Damit die Veranlagung und der Steuerbezug möglichst reibungslos ablaufen, sind geplante Änderungen des Abschlussdatums der Steuerverwaltung so rasch wie möglich mitzuteilen.

Abschreibungsverordnung (AbV)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 74 Buchstabe e und Artikel 111 Buchstabe c des Steuergesetzes
vom 21. Mai 2000 (StG), auf Antrag der Finanzdirektion, *beschliesst*:

1. Zweck

Art. 1

Diese Verordnung regelt die steuerlich zulässigen Abschreibungen, Rückstellungen, Rücklagen und Wertberichtigungen geschäftlicher und landwirtschaftlicher Betriebe.

2. Abschreibungen (Art. 33 und 91 StG)

Art. 2

Zulässigkeit

- ¹ Abschreibungen müssen geschäftsmässig begründet sein und dürfen nur auf Vermögensgegenständen vorgenommen werden, die zum Geschäftsvermögen gehören.
- ² Als Geschäftsvermögen von natürlichen Personen gelten alle Vermögenswerte, die ganz oder vorwiegend der selbstständigen Erwerbstätigkeit dienen (Art. 21 Abs. 2 StG) sowie Beteiligungen von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, sofern die Eigentümerin oder der Eigentümer sie im Zeitpunkt des Erwerbs zum Geschäftsvermögen erklärt.
- ³ Die Abschreibungen sind bei ordnungsmässiger Buchführung getrennt nach Bilanzpositionen nachzuweisen. Erfolgt die Bemessung des Einkommens auf Grund von Aufstellungen, so sind die Abschreibungen durch eine fortlaufende Abschreibungstabelle nachzuweisen.
- ⁴ Auf Vermögensgegenständen, die nicht in der Buchhaltung beziehungsweise in Abschreibungstabellen enthalten sind, darf nicht abgeschrieben werden.

Art. 3

Art der Abschreibung

- ¹ Die Abschreibungen können vom Buchwert oder vom Anschaffungswert vorgenommen werden. Die einmal gewählte Art der Abschreibung ist über einen längeren Zeitraum beizubehalten.
- ² Wird vom Anschaffungswert abgeschrieben, so betragen die Ansätze die Hälfte der in den Artikeln 4, 5, 7 und 8 festgesetzten Abschreibungssätze. Die Abschreibungen sind in diesem Falle durch Staffelinventare zu belegen.
- ³ Einlagen in Abschreibungs-, Amortisations-, Erneuerungs- oder Tilgungsfonds (indirekte Abschreibungen) sind den Abschreibungen gleichgestellt.

Art. 4

Geschäftliche Betriebe

- ¹ Für geschäftliche Betriebe (ohne Landwirtschaft) sind unter Vorbehalt der Artikel 9 ff. pro Jahr folgende Abschreibungen vom Buchwert zulässig:

1. Wohngebäude	4 %
2. Gewerbliche Gebäude	10 %
3. Fahrnisbauten, Einrichtungen	25 %
4. Transportmittel und Fahrzeuge aller Art	50 %
5. Maschinen und Geräte	50 %
6. Werkzeuge, Geschirr, Wäsche	100 %
7. Mobiliar und übrige bewegliche Gegenstände des Anlagevermögens	50 %
8. Immaterielle Werte	50 %
9. Programmkosten (System- und Anwendersoftware)	100 %

² Auf Grund und Boden sind keine ordentlichen Abschreibungen zulässig. Bei Neu- und Erweiterungsbauten von gewerblichen Gebäuden erhöht sich der Abschreibungssatz im Jahre der Fertigstellung und in den drei folgenden Jahren auf das Doppelte.

³ Als Fahrnisbauten und Einrichtungen (Abs. 1 Ziffer 3) gelten namentlich Wasserleitungen zu industriellen Zwecken, Geleiseanschlüsse, Kühlanlagen, freistehende und transportable Tanks, Ölbrenner, freistehende Backöfen, Warenauzüge, Büro- und Arbeiterbaracken, Container, Fahrnisbauten auf fremdem Grund und Boden sowie technische Installationen wie Klimaanlage, Telefonanlagen, Belüftungs- und Lärmbekämpfungseinrichtungen für den eigenen Betrieb.

⁴ Für Gebäude, die der gewerbmässigen Tierhaltung und dem Pflanzenbau dienen, gelten die Abschreibungssätze für landwirtschaftliche Betriebe.

⁵ Mangels buchhalterischer oder tabellarischer Ausscheidung von Land und Gebäude ist auf der gesamten Liegenschaft ein Abschreibungssatz von 7 Prozent zulässig.

Art. 5

Landwirtschaftliche Betriebe

¹ Für landwirtschaftliche Betriebe sind unter Vorbehalt von Artikel 9 ff. pro Jahr folgende Abschreibungen vom Buchwert zulässig:

1. Gebäude	
Wohnhäuser des Geschäftsvermögens	4 %
Gesamtsatz für alle Gebäude oder für Bauernhäuser	6 %
Ökonomiegebäude, Jauchebehälter	8 %
Jauchebehälter, die auch der Abwasserbeseitigung dienen und nicht subventioniert sind	
a im Erstellungs- und im Folgejahr	25 %
b später	8 %
Leichtbauten, Schweineställe, Geflügelhallen, Silos, Bewässerungsanlagen, Foliengewächshäuser	20 %
2. Mechanische Einrichtungen, die fest mit den Gebäuden verbunden und nicht in den Gebäudewerten inbegriffen sind (z.B. bei Gesamtsatz)	20 %
3. Meliorationen, Erschliessungen, Rebmauern	20 %
4. Pflanzen, Obstanlagen, Reben ab Vollertrag Ausgangswert sind die bis zum Zeitpunkt des Vollertrags aktivierten Kosten	20 %
5. Fahrzeuge und Maschinen	50 %

² Auf Grund und Boden sind keine ordentlichen Abschreibungen zulässig.

³ Vieh kann direkt auf den Einheitswert abgeschrieben werden.

⁴ Mangels buchhalterischer oder tabellarischer Ausscheidung von Land und Gebäuden ist auf dem gesamten Betrieb ein Abschreibungssatz von 5 Prozent zulässig.

Art. 6

Elektrizitätswerke

¹ Für Abschreibungen vom Erstellungswert sind unter Vorbehalt von Artikel 9 ff. folgende Sätze zulässig:

1. Bei Elektrizitätswerken, die der allgemeinen Stromversorgung dienen:

auf Anlagen der Wasserkraftwerke	3,5 %
auf den Verteilanlagen	4,5 %
auf den Anlagen der Kernkraftwerke	6,5 %

2. Bei Industriekraftwerken, die neben der Stromerzeugung für den eigenen Bedarf auch der allgemeinen Stromversorgung dienen:

auf den Anlagen der Wasserkraftwerke	4 %
auf den Verteilanlagen	5 %

3. Bei Industriekraftwerken, die für den eigenen Bedarf Strom erzeugen und an die allgemeine Stromversorgung keine oder nur unwesentliche Energiemengen abgeben:

auf den Wasserkraftanlagen	5 %
auf den Leitungsanlagen	6 %

4. Anlagen zur Stromverteilung
 Bei Anlagen mit ausgedehnten Sekundärnetzen oder grossen Unterstationen mit komplizierten Apparaten sowie bei Anlagen im Gebirge können die Sätze für Verteilanlagen beziehungsweise für Leitungsanlagen um 0,5 Prozent erhöht werden.

² Werden die Abschreibungen nicht vom Erstellungswert, sondern vom Buchwert vorgenommen, sind die Ansätze zu verdoppeln.

³ Die nach den Konzessionsbedingungen berechneten Einlagen in den Heimfallfonds sind zusätzlich abzugsfähig, soweit sie geschäftsmässig begründet sind.

⁴ Bei Kraftwerken, die keine Fonds für ihre heimfallpflichtigen Anlagen äufnen, dafür aber grössere Abschreibungen auf den Anlagen vornehmen, kann der Abschreibungssatz für Wasserkraftanlagen gemäss Absatz 1 um 1 Prozent erhöht werden.

Art. 7

Luftseilbahnen

Für die Abschreibung vom Buchwert sind unter Vorbehalt von Artikel 9 ff. pro Jahr folgende Sätze zulässig:

1. Auf Luftseilbahnen (Pendel- und Umlaufbahnen)

Grundstücke und Rechte	6 %
Gebäude	10 %
Mechanische und elektrische Einrichtungen	20 %
Zwischenstützen und Fundamente	8 %
Tragseile	20 %
Zug-, Gegen- und Hilfsseile	
– von Pendelbahnen	40 %
– von Umlaufbahnen	60 %
Spannseile	60 %
Seiltrag- und Druckrollen	
– von Pendelbahnen	30 %
– von Umlaufbahnen	50 %
Fernmelde- und Sicherungsanlagen	40 %
Kabinen, Sessel und Hilfswagen	
– von Pendelbahnen	20 %
– von Umlaufbahnen	40 %
Warentransportbehälter	50 %
Mobiliar	50 %
Geländefahrzeuge, die besonderem Verschleiss ausgesetzt sind	50 %
Maschinen	50 %

2. Auf Skiliften
Entweder sind alle Anlageteile zum pauschalen Satz von 24 Prozent abzuschreiben oder aber die einzelnen Anlageteile zu den für Umlaufbahnen geltenden Abschreibungssätzen gemäss Ziffer 1. In diesem Fall können Skiliftbügel zu 70 Prozent abgeschrieben werden.
3. Pisten und Wege
Für Pisten und Wege erforderliche Bauwerke wie Brücken, Galerien, Tunnels, Stützmauern, Geländegestaltungen usw.

– auf eigenem Grund und Boden oder im Baurecht	40 %
– auf fremdem Boden können direkt abgeschrieben werden.	
Pistenfahrzeuge	50 %
Material für Pistenmarkierung (Hinweistafeln, Fangnetze usw.)	50 %
Baumaschinen	50 %
4. Nebenbetriebe (Hotels und Restaurants)

Gebäude	10 %
Installationen	50 %
Maschinen	50 %
Möbiliar	50 %

Art. 8 Schifffahrt

¹ Die bisher gestattete Sonderabschreibung von 20 Prozent auf den seit Juni 1950 gekauften oder in Bau gegebenen Hochsee- und Rheinschiffen ist weiterhin zulässig. Auf dem um diese Sonderabschreibung verminderten Buchwert sind die in Absatz 2 aufgeführten Abschreibungssätze anwendbar.

² Für die Abschreibung vom Buchwert sind unter Vorbehalt von Artikel 9 ff. pro Jahr folgende Sätze zulässig:

1. Hochseeschifffahrt

Frachtschiffe	18 %
Tankschiffe	24 %
2. Rheinschifffahrt

Quaianlagen, Stützmauern, Lagerhallen, Getreidesilos	6 %
Frachtschiffe ohne Motor	10 %
Unterirdische Tankanlagen, Personentransportschiffe, Tankschiffe ohne Motor	12 %
Verladeanlagen, Schlepper, Motorfrachtschiffe	18 %
Krane, Motortankschiffe	24 %
Pumpanlagen an Land	30 %
3. Binnenschifffahrt

Kanal- und Hafenanlagen	6 %
Personenschiffe, Schwimmdocks	12 %
Landungsanlagen	18 %
Ledischiffe und Baggerschiffe	24 %

Art. 9 Besondere Abschreibungssätze

¹ Höhere Abschreibungen als die in den Artikeln 3 bis 8 aufgezählten sind nur gestattet, wenn die steuerpflichtige Person nachweist, dass die in der Bemessungsperiode eingetretene Wertverminderung grösser ist als die Abschreibungssätze dieser Bestimmungen.

² Ausserordentliche Abschreibungen sind auch auf Grund und Boden sowie auf Beteiligungen zulässig, wenn und soweit der Verkehrswert unter den Buchwert sinkt.

³ Auf Anlagen zur Anwendung neuer Technologien und für die Einführung neuer Produkte sowie auf Anlagen mit kurzer Nutzungsdauer können Abschreibungen bis zu 50 Prozent vom Anschaffungswert vorgenommen werden.

Art. 10**Pflichtlager**

- ¹ Bauten, die für die Unterbringung von Pflichtlagern (Art. 19) erstellt werden müssen, können im Erstellungsjahr auf den amtlichen Wert und von da an jährlich mit 10 Prozent vom Buchwert abgeschrieben werden.
- ² Für Tankanlagen, die zur Aufnahme der Pflichtlagermengen an flüssigen Treib- und Brennstoffen bestimmt sind, gelten besondere Weisungen der Steuerverwaltung.

Art. 11**Umweltschutz**

- ¹ Auf Anlagen für den Gewässerschutz, für die Reinhaltung der Luft und für die Lärmbekämpfung gegenüber der Anwohnerschaft kann im Jahre der Erstellung und im nächsten Jahr je bis zu 50 Prozent und in den folgenden Jahren bis zu 40 Prozent vom Buchwert abgeschrieben werden.
- ² Wärmeisolierungen, Anlagen zur Umstellung des Heizungssystems, zur Nutzbarmachung der Sonnenenergie usw. können im Jahr der Erstellung und im nächsten Jahr je bis zu 50 Prozent und in den folgenden Jahren bis zu 40 Prozent vom Buchwert abgeschrieben werden.

Art. 12**Gastgewerbliches Inventar**

Ist das gesamte Inventar eines Gastwirtschaftsbetriebes in nur einem Konto enthalten, so ist eine Pauschalabschreibung von 40 Prozent vom Buchwert zulässig.

Art. 13**Sofortabschreibungen**

- ¹ Neu angeschaffte Wirtschaftsgüter des mobilen Sachanlagevermögens, mit Ausnahme der Wirtschaftsgüter nach Artikel 8, dürfen sofort abgeschrieben werden, wenn der ausgewiesene Reingewinn gegenüber den Vorjahren dadurch nicht wesentlich vermindert wird.
- ² Eine wesentliche Verminderung liegt insoweit vor, als der ausgewiesene Reingewinn durch die Sofortabschreibung gegenüber dem Durchschnitt der letzten drei Jahre um mehr als 25 Prozent herabgesetzt wird.

Art. 14**Nachholung**

- ¹ Die Nachholung von Abschreibungen ist bei natürlichen und juristischen Personen für die fünf der Steuerperiode vorangegangenen Jahre zulässig, sofern wegen schlechten Geschäftsganges nicht oder nur ungenügend abgeschrieben werden konnte.
- ² Für die Beurteilung der Frage, ob ein schlechter Geschäftsgang vorlag, wird bei den natürlichen Personen das Privateinkommen nicht miteinbezogen. Abschreibungen dürfen später nicht zu Lasten des Privateinkommens nachgeholt werden.
- ³ Die Nachholung ist durch Staffelinventare darzustellen und nur bei ordnungsgemässer Buchführung oder ordnungsgemässen Aufzeichnungen zulässig.

3. Rückstellungen und Wertberichtigungen

(Art. 34 Abs. 1 und Art. 92 Abs. 1 StG)

Art. 15**Rückstellungen**

- ¹ Rückstellungen sind zulässig für Verpflichtungen, die im Geschäftsjahr bestehen, deren Höhe aber noch nicht genau bekannt ist (z.B. Schadenersatzverpflichtungen, Garantie- und Gewährleistungsverpflichtungen, Wiederherstellungspflichten).
- ² Für andere unmittelbar drohende Verlustrisiken, die im Geschäftsjahr bestehen, sind Rückstellungen zulässig, soweit in den Folgejahren Vermögenseinbussen

wahrscheinlich sind (z. B. drohende Verluste aus Abnahme- und Lieferungsverpflichtungen oder aus Bürgschaftsverpflichtungen).

³ Rückstellungen, die in der kaufmännischen Bilanz nach Artikel 669 Absatz 1 des Schweizerischen Obligationenrechtes (OR) vorgenommen werden müssen, sind auch für die Steuerbilanz zulässig.

⁴ Für Garantie- und Gewährleistungspflichten nach Absatz 1 sind ohne nähere Prüfung folgende Rückstellungen auf dem garantiepflichtigen Umsatz¹⁾ zulässig:

a	in den Steuerperioden 2001 und 2002	1 %
b	ab der Steuerperiode 2003	2 %

Höhere Rückstellungen sind nur gegen Nachweis möglich.

⁵ Als garantiepflichtiger Umsatz nach Absatz 4 gelten Verkäufe selbst hergestellter oder veredelter Erzeugnisse, für die erfahrungsgemäss Garantieleistungen erbracht werden müssen, sowie der Umsatz aus Werkverträgen. Von der Pauschalisierung ausgenommen sind Umsätze aus dem Verkauf von Handelswaren, der Erbringung von Dienstleistungen und der Abwicklung von Aufträgen.

⁶ Für Grossreparaturen an eigenen Liegenschaften (Erneuerung von Fassaden, Dächern, Lift- und Heizungsanlagen, Fenstern usw.) sind während längstens acht Jahren Rückstellungen von höchstens zwei Prozent des Gebäudeversicherungswertes zulässig, wenn solche Erneuerungsarbeiten in den nächsten Jahren vorgesehen sind. Allfällige wertvermehrnde Aufwendungen sind auszuscheiden und zu aktivieren. Nicht benötigte Rückstellungen sind erfolgswirksam aufzulösen, wenn die Erneuerungsarbeiten abgeschlossen sind oder auf ihre Ausführung verzichtet wird.

Wertberichtigungen

Art. 16

1. Forderungen

¹ Auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wird die Bildung einer Wertberichtigung (Delkredere) zugelassen.

² Diese Wertberichtigung beträgt ohne nähere Prüfung höchstens

a	auf Inlandguthaben	5 %
b	auf Auslandguthaben (fakturiert in Schweizer Franken)	10 %
c	auf Auslandguthaben (fakturiert in ausländischer Währung)	15 %

³ Besonders gefährdete Forderungen, deren Verlustrisiko mit der Pauschale nicht gedeckt wird, können von der Pauschalberechnung nach Absatz 2 ausgenommen und einzeln berichtigt werden. Die Höhe der Wertberichtigung bemisst sich in diesem Fall nach dem Grad der Gefährdung der einzelnen Forderungen. Die so geltend gemachten Wertberichtigungen sind mit einem Verzeichnis, das den Namen und den Grad der Gefährdung enthält, der Steuerverwaltung unaufgefordert nachzuweisen.

⁴ Die Wertberichtigungen sind in der Jahresrechnung oder im entsprechenden Einlageblatt auszuweisen.

Art. 17

2. Warenlager

¹ Das Warenlager ist wert- und mengenmässig vollständig aufzunehmen. Es ist zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder, wenn der ortsübliche Marktwert geringer ist, nach diesem zu bewerten (Art. 51 Abs. 2 StG).

² Auf dem Wert des Warenlagers nach Absatz 1 werden 35 Prozent als Wertberichtigung zugelassen. Geht der Wert des Warenlagers zurück, so ermässigt sich auch diese Wertberichtigung auf höchstens 35 Prozent des neuen Inventarwertes.

1) der aktuellen Veranlagungsperiode

- ³ Eine Wertberichtigung ist nicht zulässig auf
 - a Liegenschaften;
 - b Erzeugnissen, die im festen Auftrag Dritter hergestellt werden (angefangene und fertige Arbeiten);
 - c Vorräte, die im eigenen Betrieb erzeugt und zum Eigenverbrauch bestimmt sind;
 - d Viehhabe.
- ⁴ Die Wertberichtigung ist in der Jahresrechnung oder im entsprechenden Einlageblatt auszuweisen.
- ⁵ Nicht vorschriftsmässig gebildete und ausgewiesene Wertberichtigungen können nachträglich nicht mehr privilegiert werden und sind als steuerbar aufzurechnen.
- ⁶ Die Wertberichtigung ist zu versteuern, wenn sie realisiert, aufgelöst oder sonstwie ihrem Zweck entfremdet wird sowie im Falle einer Liquidation oder bei Verlegung des Geschäftes ins Ausland.

Art. 18

3. Wertschriften

- ¹ Banken und Sparkassen dürfen auf ihrem Wertschriftenbestand eine Wertberichtigung von 12 Prozent auf dem Kurswert (Art. 49 Abs. 1 StG) oder auf dem Verkehrswert (Art. 48 StG) bilden.
- ² Die stillen Reserven, die auf Kurssteigerungen zurückzuführen sind, werden bei der Berechnung nicht angerechnet.

Art. 19

4. Pflichtlager

Für Pflichtlager, die durch einen Vertrag mit der Eidgenossenschaft gebunden sind, gelten die folgenden Bewertungsansätze:

- 1. Für obligatorische Pflichtlager wird eine Unterbewertung bis zu 50 Prozent des Basispreises ohne besonderen Risikonachweis zugelassen.
- 2. Für freiwillige Pflichtlager ist eine Unterbewertung bis auf 20 Prozent der Anschaffungs- oder Herstellungskosten beziehungsweise des niedrigeren Marktwertes zulässig.
- 3. Für Waren, die neu der obligatorischen Pflichtlagerhaltung unterstellt werden, kann die Steuerverwaltung Weisungen erteilen.

4. Rücklagen (Art. 34 Abs. 2 und Art. 92 Abs. 2 StG)

Art. 20

Forschung

- ¹ Geschäftliche Betriebe dürfen steuerfreie Rücklagen für künftige, wissenschaftliche oder technische Forschung und Entwicklung bilden, jedoch pro Jahr höchstens bis zu 10 Prozent des steuerlich massgebenden Reingewinnes.
- ² Als steuerlich massgebender Reingewinn gilt der Bruttoertrag, vermindert um die Abzüge nach Artikel 32, 33, 34 Absatz 1 und 35 StG beziehungsweise Artikel 90, 91, 92 Absatz 1 und 93 StG. Für die Berechnung gemäss Absatz 1 wird auf das Jahresergebnis der Steuerperiode abgestellt.
- ³ Der Gesamtbestand der Rücklagen für künftige Forschung und Entwicklung darf 20 Prozent des buchmässigen Eigenkapitals natürlicher Personen beziehungsweise des steuerbaren Kapitals juristischer Personen nicht übersteigen.
- ⁴ Die Steuerverwaltung kann den Nachweis der Begründetheit der Rücklagen für jede Steuerperiode neu verlangen. Nicht mehr begründete Rücklagen sind aufzulösen und zu versteuern.
- ⁵ Die Rücklagen sind in der Bilanz offen unter den Passiven auszuweisen.

Art. 21

Umstrukturierung, Umweltschutz

- ¹ Für mutmassliche Kosten wirtschaftlich erforderlicher Betriebsumstellungen und Umstrukturierungen sowie für Umweltschutzmassnahmen im Rahmen des geltenden Umweltschutzrechtes dürfen, nach vorheriger Absprache mit der Steuerverwaltung, steuerfreie Rücklagen bis zu 20 Prozent des steuerlich massgebenden Reingewinnes gebildet werden, sofern die Ausführung der notwendigen Massnahmen bereits eingeleitet worden ist.
- ² Die Rücklagen dürfen höchstens während vier Jahren gebildet werden. Die laufenden Kosten sind der Rücklage zu belasten.
- ³ Der nicht verwendete Teil ist im Jahre der Beendigung der Massnahmen über die Erfolgsrechnung auszubuchen. Ebenso ist nach fünf Jahren eine Ausbuchung vorzunehmen, wenn auf die Ausführung der vorgesehenen Massnahmen verzichtet wurde.
- ⁴ Als steuerlich massgebender Reingewinn gilt der Bruttoertrag, vermindert um die Abzüge nach Artikel 32, 33, 34 Absatz 1 und 35 beziehungsweise Artikel 90, 91, 92 Absatz 1 und 93 StG.

Art. 22

Unversteuerte Reserven

- ¹ Unversteuerte Reserven auf Waren und Wertschriften von Banken und Sparkassen, Rückstellungen, Wertberichtigungsposten, Kundenguthaben, angefangenen Arbeiten und dergleichen, die in der Veranlagungsperiode 1969/1970 im Rahmen der Amnestie deklariert wurden, sind soweit noch vorhanden, im Vermögen oder steuerbaren Eigenkapital erneut anzugeben.
- ² Ihre Besteuerung im Einkommen oder Gewinn erfolgt erst im Falle der buchmässigen Aufwertung beziehungsweise Realisierung.

5. Schlussbestimmungen

Art. 23

Aufhebung eines Erlasses

Die Abschreibungsverordnung vom 19. Oktober 1994 (BSG 661.312.59) wird aufgehoben.

Art. 24

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Bern, 18. Oktober 2000

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Andres

Der Staatsschreiber: Nuspliger

Ihre Ansprechpartner / Informationen

Bitte reichen Sie die Steuererklärung bei der Adresse ein, die auf der Steuererklärung aufgedruckt ist.

Steuerverwaltung des Kantons Bern

Zentrale Telefonnummer: 031 633 60 01
(Mo–Fr 8–12 Uhr und 13–17 Uhr)

Standortadresse	Brünnenstrasse 66, 3018 Bern
Postadresse	Postfach 8334, 3001 Bern
Website	www.be.ch/steuern

Über diese Nummer erreichen Sie auch die Abteilung Juristische Personen.

Abteilung Juristische Personen

Postfach 8334, 3001 Bern
Telefon 031 633 60 01 oder 031 633 61 78, Fax 031 633 61 61
E-Mail info-jp@fin.be.ch

Diese Adresse gilt auch für die Bestellung von Formularen und Wegleitungen;
sie stehen ebenfalls unter www.be.ch/steuern zum Download zur Verfügung.

Besprechungstermine ausserhalb der Öffnungszeiten bitte telefonisch vereinbaren.

